

Informationen zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in eine höhere Jahrgangsstufe (6-10)



Sekretariat	Beratungslehrkraft	Schulleitung	Zeitpunkte*
<p>Wenn Sie sich an uns wenden, leiten wir Sie in der Regel an unsere Beratungslehrkraft. Sie erleichtern uns die Beratung, wenn Sie uns bei der ersten Kontaktaufnahme folgende Daten mitteilen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vor und Nachname des Kindes • Wohnort • Geburtsdatum • aktuelle Schule /Schulart • aktuelle Klasse / Jahrgangsstufe • Jahrgangsstufe in die das Kind gehen soll • Kontaktdaten der Eltern für Rückfragen (Name, Email, Rückrufnummern) 		<p>Auswahl möglicher Prüf- und Entscheidungskriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohnort / Herkunft der Schüler/innen • Eignung gem. §2, §5 usw. RSO • Größe der Klassen und Gruppen (u.a. in Sport, Religion, IT usw.) • Verfügbarkeit von Räumen und Lehrkräften • pädagogische und psychologische Gesichtspunkte <p>Grundsätze</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine vorübergehende Leistungsschwäche • sorgfältige Beobachtung der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers voraus • Prüfung: besteht realistische Aussicht auf Leistungsverbesserung • Wir erwarten, dass in der aktuellen Schule der anfragenden Schülerinnen und Schüler/Eltern ein professioneller Beratungsprozess stattfindet, der (möglichst) durch Beratungslehrkräfte und/oder Schulpsychologen/innen gestaltet wird. 	<ul style="list-style-type: none"> • Ein früher Übertritt ist im Allgemeinen vorteilhafter als ein später. • Übertritte zu Beginn des neuen Schuljahres sind die Regel, während des Schuljahres die Ausnahme • Der Zeitpunkt des Übertritts soll möglichst in der ersten Hälfte des Schuljahres liegen. In absteigender Priorität werden Aufnahmen bei uns zu folgenden Zeitpunkten befürwortet: <p>A: 1. Tag nach den Herbstferien B: 1. Tag nach den Weihnachtsferien C: spätestens nach Aushändigung des Zwischenzeugnisses (bis 01.03.)</p> <p>Ein späterer Übertritt ist nicht sinnvoll, weil sich die Schüler sonst im Stoff der neuen Klasse nur schwer zurechtfinden. Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Schülerinnen und Schüler in der neuen Klasse den Vorrückungsbestimmungen unterliegen und deshalb nur auf Grundlage ausreichend vorhandener Noten über das Vorrücken entschieden werden kann.</p> <p>* Rechtsgrundlage: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 20. Juli 2007 Az.: V.2-5 S 6302-5.66 944 : „Übertritt vom Gymnasium zur Realschule oder zur Wirtschaftsschule während des Schuljahres“ https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV154508</p>